|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-53Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Referentenentwurf**

**einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV)**

**Az.: R A 7 - 3731/9-1-16 – R4 89/2014**

Als Dachverband von 120 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den vorliegenden Referentenentwurf als wichtigen Schritt, die Qualität von Mediationen zu sichern und zu fördern. Dies ist notwendig, um die Mediation als alternatives Instrument der Konfliktbewältigung im Bewusstsein der Menschen stärker zu verankern und zugleich das Vertrauen zu wecken, dass mit dieser Methode tatsächlich eine wirksame und dauerhafte Problemlösung in Streitfällen herbeigeführt werden kann.

Bedauerlicherweise enthält der Verordnungsentwurf – wie auch schon das zugrunde liegende Mediationsgesetz – allerdings keinen Hinweis auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Eine entsprechende Sensibilisierung und Schulung wäre aber gerade im Rahmen der Ausbildung von Mediatoren äußerst wichtig.

In Deutschland leben derzeit etwa 10 Millionen Menschen mit Behinderungen, davon gelten fast 7,5 Millionen als schwerbehindert (also über 10 Prozent der Gesamtbevölkerung) – mit steigender Tendenz. Die Behinderungsarten reichen dabei von Körperbehinderungen über Sinnesbeeinträchtigungen bis hin zu sog. geistigen Behinderungen. Hinzu kommt eine Vielzahl an chronischen Erkrankungen und sonstigen Beeinträchtigungen, die für einen Dritten oftmals nicht oder erst auf den zweiten Blick erkennbar sind. Gerade eine Mediation, die von einer besonderen Kommunikationsstruktur und einer empathischen Grundhaltung gegenüber den Medianten geprägt ist, erfordert einen besonderen Umgang mit behinderten Menschen. Im Rahmen der Ausbildung zum Mediator wird zwar auch bei nichtbehinderten Medianten auf deren persönliche Eigenschaften, Charaktere, Stimmungen etc. eingegangen, um diese Attribute vor allem bei der Gesprächsführung und der eingesetzten Fragetechnik zu berücksichtigen. Bei Menschen mit Behinderung ist jedoch im Regelfall ein darüber hinausgehendes besonderes Einfühlungsvermögen des Mediators erforderlich. Ein kognitiv beeinträchtigter Mensch wird in der Regel eine in sog. leichte Sprache übersetzte Erläuterung und Befragung benötigen. Eine hörgeschädigte Person wird gegebenenfalls öfters danach zu befragen sein, ob sie die Ausführungen des Mediators akustisch verstanden hat, gerade dann, wenn dieser aus Verlegenheit und Scham nicht von selbst darauf hinweist. Gegenüber einem von Aphasie Betroffenen ist dagegen oft ein höheres Maß an Geduld und Ruhe entgegenzubringen, damit dieser sich hinreichend artikulieren kann. Und bei vielen Behinderungs- und Krankheitsbildern, etwa bei der sog. Narkolepsie, treten vermehrt Ermüdungserscheinungen auf, die öfters Unterbrechungen und Pausen erfordern. Auf derartige Möglichkeiten muss ein Mediator von vornherein eingestellt sein, auch im Hinblick darauf, dass er nicht nur seine eigene Wertschätzung gegenüber den Medianten entgegenbringt, sondern auch versucht, bei den Konfliktparteien ihrerseits eine gegenseitige Empathie hervorzurufen, damit sie Verständnis für die Position des anderen entwickeln. Das geschilderte Einfühlungsvermögen und Verständnis ist im Übrigen auch im Hinblick auf das Erfordernis der „Waffengleichheit“ von Bedeutung, auf das der Mediator zu achten hat.

Bei Betrachtung des vorliegenden Entwurfs, insbesondere der in dessen Anlage aufgeführten Ausbildungsinhalte, fällt auf, dass die genannten Aspekte keine ausdrückliche Berücksichtigung finden. Soweit bekannt, sind behinderungs-spezifische Belange auch nicht Gegenstand bisheriger Mediationsausbildungen. Die BAG SELBSTHILFE hält eine ausdrückliche Erwähnung jedoch aus den oben genannten Gründen für notwendig, um angehende sowie bereits praktizierende Mediatoren auf Konfliktkonstellationen, an denen Menschen mit Behinderung beteiligt sind, vorzubereiten und sie für deren besondere Situation und Interessen zu sensibilisieren. Angesichts der oben genannten statistischen Zahlen, ist die Teilnahme einer behinderten Person als Mediant keine Seltenheit. Im Übrigen ist eine ausdrückliche Erwähnung auch im Hinblick darauf zweckmäßig, dass eine behinderte Person ihrerseits eine Ausbildung zum Mediator absolviert.

Ein Eingehen auf behinderungsspezifische Belange erscheint vor allem vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zwingend. Mit seiner Ratifizierung der Konvention im Jahr 2009 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Insbesondere gebietet Artikel 12 der UN-BRK den gleichberechtigten Genuss von Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen, Artikel 13 den wirksamen Zugang zur Justiz. Eine Möglichkeit, diese als Menschenrechte ausgestalteten Vorgaben zu konkretisieren, ist die entsprechende Berücksichtigung in gesetzlichen Vorgaben. Sie ist hier auch gerade deshalb erforderlich, um eine entsprechende Beachtung und ein damit verbundenes Verständnis gerade bei denjenigen hervorzurufen, die weder selbst von Behinderung betroffen sind noch einen näheren Bezug im beruflichen wie im privaten Bereich zu Menschen mit Behinderung haben.

Die BAG SELBSTHILFE schlägt daher folgende Ergänzungen (in Fettformation) des vorliegenden Entwurfs vor:

§ 3

1. Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator muss die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln. Die Ausbildung umfasst auch praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision. **Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung finden im Rahmen der Ausbildung hinreichende Berücksichtigung.**

§ 4

1. Die Vertiefung und Aktualisierung von Inhalten nach Absatz 2 Nummer 1 soll sich auf solche Inhalte beziehen, die nicht in Zusammenhang mit dem Grundsatz stehen, den der zertifizierte Mediator ausübt. **In die Fortbildung sind behinderungsspezifische Aspekte im Rahmen einer Mediation einzubeziehen.**

Anlage: Ausbildungsinhalte

1. a) bb)

Überblick über Kommunikations- und Arbeitstechniken in der Mediation **unter Berücksichtigung der besonderen Belange und Interessen von Menschen mit Behinderung**

4. **f)** *– neu -*

**Merkmale und Besonderheiten bei Medianten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

 *Düsseldorf, 13. März 2014*